

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Fonds „Deutsche Einheit“**

A. Zielsetzung

Verstärkung der Finanzausstattung der neuen Länder.

B. Lösung

Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ um 3,705 Mrd. DM in
1993 und 10,7 Mrd. DM in 1994.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 526 11 — Fi 98/93

Bonn, den 20. April 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „146,3“ durch die Angabe „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „31,5“ durch die Angabe „35,205“ und die Angabe „23,9“ durch die Angabe „34,6“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die nach § 2 Abs. 1 für 1993 und 1994 vorgesehenen Leistungen werden jeweils in Höhe eines Teilbetrags von 3,705 Milliarden DM und 10,7 Milliarden DM in der Weise durch Zuweisungen finanziert, daß der Bund 1,630 Milliarden DM in 1993 und 5,35 Milliarden DM in 1994 und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein insgesamt 2,075 Milliarden DM in 1993 und 5,35 Milliarden DM in 1994 übernehmen.“

Die Länderanteile nach Satz 4 werden auf die einzelnen Länder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt; § 1 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Artikel 1 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2a des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Da die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern wesentlich schlechter als angenommen verläuft, haben sich die stark degressiv ausgestalteten Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ als nicht ausreichend erwiesen. Die eigenen Steuereinnahmen der neuen Länder bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

Aus diesem Grunde wurden mit dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ die Leistungen aus dem Fonds bereits im Jahre 1992 erhöht. Inzwischen hat sich gezeigt, daß hierdurch eine Verstetigung der Finanzausstattung der neuen Länder noch nicht erreicht worden ist. Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll die Verstetigung gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ um 3,705 Mrd. DM in 1993

und 10,7 Mrd. DM in 1994 vor. Darin enthalten ist für 1993 der Betrag von 855 Mio. DM, der vom Bund als sein Anteil aus den Mehreinnahmen aufgrund des Vermittlungsergebnisses zum Zinsabschlaggesetz bereits im Bundeshaushalt 1993 veranschlagt worden ist.

Der Länderanteil wird von den westlichen Ländern in dem Verhältnis geleistet, das für ihre Beiträge zu den Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ in § 1 Abs. 2 Satz 2 FAG vorgesehen ist.

Damit wird das Gesetz über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ an die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder in Potsdam am 25./26. Februar 1993 sowie an die Ergebnisse der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in Bonn vom 11. bis 13. März 1993 angepaßt.

**Entschlieung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Gesetzes
ber die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“**

Die weitere Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ fr die Jahre 1993 und 1994, insbesondere ber den fr 1994 in der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Lnder vom 11. bis 13. Mrz 1993 vereinbarten Betrag von 3,5 Mrd. DM hinaus, verlangt den alten Lndern erhebliche finanzielle Anstrengungen ab. Der Bundesrat setzt daher voraus, da durch den zustzlichen Aufstockungsbetrag der alten Lnder von allein 1,85 Mrd. DM fr 1994

sonstige Plne zur Umschichtung von Bundesmitteln zu Lasten der alten Lnder, wie sie z. B. im Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Drucksache 12/4518) und im Sperrvermerk im Bundeshaushalt 1993 bei den Anstzen zum Bundesanteil an der Gemeindeverkehrsfinanzierung und zur Finanzierung des Hochschulbaus enthalten sind, nicht mehr weiterverfolgt werden.

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung betrachtet den Gesetzentwurf des Bundesrates nebst der ihm beigefügten Entschlie-
bung in der Sache als einen Vorschlag zur Änderung
des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des
Föderalen Konsolidierungsprogramms (BR-Druck-
sache 121/93, BT-Drucksache 12/4401) und hat hierzu
in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bun-

desrates zu diesem Gesetzentwurf im einzelnen Stel-
lung genommen. Sie hält es für geboten, die in dem
Gesetzentwurf des Bundesrates behandelte Materie
im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidie-
rungsprogramms zu regeln und sieht deshalb den
Gesetzentwurf des Bundesrates in der Sache als
erledigt an.

